

DER LANDRAT



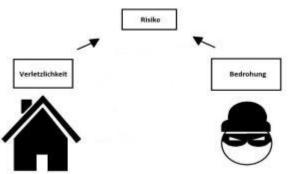
metropol**region** hamburg

Stadt Land Fluss

Geldwäscheprävention Risikoanalyse nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Durch die Einführung des Geldwäschegesetzes wurden die Verpflichteten zu verschiedenen Maßnahmen zum Schutz vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet. Gemäß §§ 4, 5 GwG ist eine Risikoanalyse in jedem Unternehmen durchzuführen, um dadurch die Grundlage für eine geeignete und wirksame Prävention zu schaffen.

Um zu verhindern, dass das eigene Unternehmen für Zwecke der Geldwäsche missbraucht wird, muss sich das Unternehmen zunächst mit seinem individuellen Geldwäscherisiko ausei-



Im Zuge der Risikoanalyse haben die Verpflichteten "diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden".

Die gewonnenen Erkenntnisse werden in der Risikoanalyse dokumentiert, regelmäßig überprüft und aktualisiert. Eine sorgfältige Risikoanalyse ist Grundvoraussetzung und Strategiepapier für alle weitere Maßnahme im Unternehmen und zwingender Bestandteil des gesamten Risikomanagements.

Je nach Unternehmensgröße und -komplexität und Art und Umfang der Geschäftstätigkeit wird die Risikoanalyse mehr oder weniger umfangreich sein. Die Risikoanalyse ist so vorzuhalten, dass der Landkreis Stade als Aufsichtsbehörde jederzeit Einsicht nehmen kann. In jedem Fall reicht aber allein die Bestandsaufnahme der unternehmensspezifischen Situation nicht aus, sondern die Risikoanalyse muss stets auch die Risikoermittlung und –Bewertung beinhalten.

Risikoanalyse =

Bestandsaufnahme der unternehmensspezifischen Situation

Erfassung und Identifizierung (=Ermittlung) von Risiken im Unternehmen

Bewertung der Risiken

Ist die Risikoanalyse nicht vorhanden oder wird diese auf Nachfrage dem Landkreis Stade als Aufsichtsbehörde nicht vorgelegt, so stellt das eine Ordnungswidrigkeit dar.

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus Am Sande 2 21682 Stade Telefon: (0 41 41) 12-0 Telefax: (0 41 41) 12-1025 eMail: info@landkreis-stade.de www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

<u>Kreissparkasse Stade</u> IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24 SWIFT-BIC: NOLADE21STK

<u>Volksbank Stade-Cuxhaven eG</u> IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00 SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr Mittwoch, Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag: 8.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude:

Montag, Dienstag: 8.00 bis 15.30 Uhr Mittwoch, Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag: 8.00 bis 17.00 Uhr

Was muss in einer Risikoanalyse enthalten sein?

Die folgende Checkliste soll Ihnen hierbei eine Hilfestellung bieten, ist aber kein Formblatt zu Ausfüllen, "kein Muster"!

Inhalt der Risikoanalyse	Was ist damit ZUM BEISPIEL gemeint?	Habe ich das erfasst?	
1. Bestandsaufnahme/Unternehmensprofil			
Grunddaten zum Unterneh-	Gegenstand		
men	Rechtsform		
	Größe (z.B. Mitarbeiter, Anzahl Geschäftsbezie-		
	hungen, Umsatz etc.)		
	Organisationsstruktur		
	ggf. Filialen		
Standort	Ländlicher Raum, Außenbezirk einer Stadt		
	Geschäftsstraßen		
	Exquisite Lage (z.B. Innenstadt, Fußgängerzone)		
	Verkehrsanbindung		
	Flughafen-/Grenznähe		
	Bevölkerungsstruktur		
	Sonstige Gewerbe im Umfeld		
	Kriminalitätslage		
Kundenstruktur	Herkunftsländer der Kunden		
	Lauf-/Stammkundschaft		
	Endabnehmer/Wiederverkäufer		
	Emachioninici/viloacivemaaici		
Vertriebswege	Laden-/Onlinegeschäfte		
Tormozomogo	Eigene/fremde Außendienstmitarbeiter		
	Zweigstellen		
	Groß-/Einzelhandel		
	CTOID / ETTEOTHATIAGE		
Produktstruktur	Angebotene Produkte/Dienstleistungen aufführen		
1 Todakiotraktar	Umsätze national		
Art und Volumen des interna-	Umsätze EU		
tionalen und nationalen Zah-	Umsätze Drittländer		
lungsverkehrs, zumindest			
prozentuale Angaben	ggf. Umsätze differenziert nach Vertriebswegen		
Free constant of the second	ggi. Omoutzo amoronziore naon vormosowogon		
Geschäftsbereiche und Ab-	ggf. spartenbezogene Beschreibung GwG-relevan-		
läufe	ter Geschäftsbereiche im Unternehmen und inter-		
	ner Prozesse (Zuständigkeiten, Organisationsvor-		
	gaben)		
2. Risiken erfassen/ermit-	Befassung mit möglichen Risikofaktoren in Bezug	Trifft	Trifft
teln anhand interner und	auf Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung	zu	nicht
externer Quellen	(Achtung: Nicht z.B. in Bezug auf Betrugsdelikte,	(ggf.	zu
	Raub oder andere Straftaten!)	in %)	
Geschäftsrisiken	Siehe oben: Ergeben sie z.B. aus der Unterneh-	-,	
	mensstruktur, aus speziellen Sparten oder Ge-		
	schäftsabläufen, aus dem Standort etc. Risiken?		
	Falls ja, beschreiben und bewerten Sie diese in Ih-		
	rer Risikoanalyse		

Kundenrisiken	Ergeben sich aus Ihrer Kundenstruktur (s.o.) GwG-	
	relevante Risiken? Zum Beispiel:	
	Gewerbliche Kunden?	
	Inland?	
	EU?	
	Drittstaaten?	
	Komplexe Firmengeflechte/Strohmänner?	
	Private Kunden?	
	Inland?	
	EU?	
	Drittstaaten?	
	Mögliche Strohmanngeschäfte?	
	Stammkunden	
	Neukunden	
	Laufkundschaft	
	Politisch exponierte Personen (PeP)	
	Eigennutzung/Endabnehmer	
	Fremdnutzung/Wiederverkäufer	
Risiken aus Vertriebswegen	Siehe oben: Befassen Sie sich damit, ob und ggf.	
	aus welchen Ihrer Vertriebswege Risiken entste-	
	hen.	
Produktrisiken	Wert der Waren, vermakelten Objekte etc.	
	Emotionale Wren, Statusobjekte	
	Wertstabilität	
	Anonymität eines Wirtschaftsgutes (z.B. keine Se-	
	riennummer, Registrierung, Herkunftsnachweise)	
	Handelbarkeit	
	Ambivalente Nutzungsmöglichkeiten (legal/illegal)	
Transaktionsrisiken	Viele und hohe Barzahlungen?	
	Anonymität sogenannter Wiederverkäufer	
	Zahlungskombinationen (Bar/Unbar/Finanzierung/	
	Leasing)	
	Stückelung von Zahlungen	
	Währung	
	"Dreiecksüberweisungen"	

3. Interne und externe Quellen

Die unternehmensspezifischen Risiken müssen Sie anhand interner und externer Quellen identifizieren und anschließend auch bewerten. Quellen sind z.B.:

- Erste Nationale Risikoanalyse¹ zwingend zu berücksichtigen
- Anlage 1 und 2 zum GwG zwingend zu berücksichtigen
- Strategiepapier der Bundesregierung²
- Internes Erfahrungswissen, Erfahrungsaustausch, Vorkommnisse
- Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörden und sonstiger Behörden (z.B. FIU³)
- Allgemeine Presse

¹ Verfügbar auf www.landkreis-stade.de

² Verfügbar auf www.landkreis-stade.de

³ www.zoll.de – Fachthemen – Financial Intelligence Unit FIU

4. Bewertung der im Unternehmen identifizierten Risiken

Soweit Sie die in Ihrem Unternehmen anfallenden Risiken erfasst und identifiziert haben, sind diese nun in Risikoklassen einzuteilen. Dabei gibt es grundsätzlich zwei Phasen:

- Risiko, dass sich aus den o.a. Quellen ergibt
- Verbleibende Verletzlichkeit des Unternehmens, trotz gezielter Präventionsmaßnahmen

Beispiel:

Risiko im men	Unterneh-	Eintrittswahr- scheinlichkeit	Erstbewertung der Bedrohung	Interne Sicherungsmaß- nahmen (zur Abwehr dieser Risikos)	Verbleibende Verletzlichkeit ("Restrisiko")
Barver- kauf von Schmuck zwischen 10.000 und 15.000 Euro	Stamm- kunden aus Deutsch- land	20 % der Ge- schäftsvorfälle	Mittelhoch	Regeln, Kontrolle und Um- setzung der Kundensorg- faltspflichten, auch bei Stammkunden erneute Identifizierung nach Jah- ren und Plausibilitätsprü- fung der Mittelherkunft	Gering
	Lauf- kund- schaft aus der Türkei	5 % der Ge- schäftsvorfälle	Hoch	Vorlage der Zollerklärung zur Bargeldeinfuhr, Vier-Augen-Prinzip, Nachfrage nach Mittelherkunft und Dokumentation, Anweisung: keine Abwicklung und ggf. Verdachtsmeldung bei Unklarheiten	Mittelhoch

Zum besseren Verständnis ein Vergleich: Jedes Haus trägt das Risiko, dass in dieses eingebrochen wird. Je nachdem, wo ein Haus steht oder wie die Kriminalitätslage im Umfeld ist, ist die tatsächliche Bedrohung durch Einbrüche höher oder geringer. Durch unterschiedlich starke Sicherungsmaßnahmen (von geschlossenen Fenstern über einbruchssichere Haustüren bis hin zur Alarmanlage) reduziert sich aber die Gefahr, dass tatsächlich jemand erfolgreich einen Einbruch durchführt (verbleibende Verletzlichkeit).

5. Festlegung von Risikoklassen/Bewertungsstufen

- Mindestens: Einteilung in "niedriges", "mittleres" und "hohes" Risiko
- Auch möglich: Einstufung nach Zahlenwertigkeit, z.B. auf einer Skale 1-10
- Auch möglich: Einstufung in Farben, z.B. Ampelfarben

Ob Sie eine Tabelle oder textliche Darstellung nutzen, bleibt Ihnen überlassen.

6. Präventionsmaßnahmen ("Interne Sicherungsmaßnahmen") treffen

Konkrete und dem individuellen, festgestellten Risiko des Unternehmens entsprechende Maßnahmen mindern das abstrakte Geldwäscherisiko. So wie in dem o.a. Beispiel ein Haus vor Einbrechern z.B. durch feste Türen oder Videoüberwachung mehr oder weniger gut geschützt werden kann, können Sie auch die bestehenden Geldwäscherisiken Ihres Unternehmens durch risikoangemessene organisatorische Vorkehrungen abwehren. Interne Sicherungsmaßnahmen sind z.B. Handlungsanweisungen, Mitarbeiterunterrichtung, Bestellung von Geldwäschebeauftragten u.v.m. Diese regelmäßig zu aktualisierenden und in ihrer Wirksamkeit zu überprüfenden Maßnahmen ergänzen daher die Risikoanalyse: Als Präventionsmaßnahmen

minimieren sie die Gefahr, dass es tatsächlich dazu kommt, dass Geldwäscher Ihr Unternehmen zu Geldwäschezwecken benutzen oder missbrauchen. Die vorhandenen Risiken reduzieren sich im besten Fall durch präventive Maßnahmen auf ein minimiertes "Restrisiko", einer Verletzlichkeit, die Sie aber "managen" können, da Sie das Risiko kennen und daher ggf. abwehren können. Dieses ermittelte Restrisiko müssen Sie bei jedem Geschäft beachten und auch dokumentieren (§ 10 Abs. 2 i.V.m. 8 Abs. 2 GwG)

7. Dokumentation und Aktualisierung

Die Risikoanalyse ist zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Risikoanalyse muss regelmäßig in Abhängigkeit von der Risikoeinstufung überprüft werden und den äußeren Gegebenheiten (z.B. neue Geldwäschemethoden, Gesetzesänderungen) und internen Veränderungen (z.B. neue Produkte) angepasst werden (Aktualisierung). Eine Befreiung von der Dokumentationspflicht ist u.U. möglich, wenn dargelegt werden kann, dass die konkreten Risiken klar erkennbar sind und verstanden werden.

8. Ausnahmeregelungen für Güterhändler

Bisher brauchten Güterhändler keine Risikoanalyse und auch kein Risikomanagement, wenn sie auf Bargeldgeschäfte ab 10.000 Euro (auch gestückelt) verzichtet haben.

Seit dem 01.01.2020 muss bei Güterhändlern jedoch differenziert werden:

- Handel mit Edelmetallen: Ein Risikomanagement, also auch eine Risikoanalyse, ist bei Edelmetallhändlern bereits bei Bargeldannahme oder –abgabe ab 2.000 Euro erforderlich
- Handel mit **Kunstgegenständen**: Auch bei unbaren Transaktionen über Kunstgegenstände ab 10.000 Euro benötigen Händler ein Risikomanagement samt Risikoanalyse
- Sonstige Güterhändler: wie bisher bei Transaktionen ab 10.000 Euro

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBI. I S. 1822ff), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBI I S.1328).

Herausgeber: Landkreis Stade Am Sande 2 21682 Stade

Stand: Juli 2020